

Linzer Diözesanblatt

CXXV. Jahrgang

1. Juli 1979

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 85. Exzellenz DDr. Franz Sal. Zauner
– 30 Jahre Bischof | 88. Aktion Missio – Terminplan 1979/80 |
| 86. Statut für die Dechanten und Dekanatskämmerer in der Diözese Linz | 89. Kurse zur Bibelarbeit |
| 87. Fragen in Zusammenhang mit der Trauung | 90. Internationale Missionsstudientagung 1979 |
| | 91. Personen-Nachrichten |
| | 92. Literatur |
| | 93. Aviso |



Exzellenz
DDr. Franziskus Salesius Zauner
30 Jahre Bischof

Unser Herr Diözesanbischof DDr. Franz Sal. Zauner, geb. am 11. Dezember 1904 in Grieskirchen, am 25. Oktober 1931 in Rom zum Priester geweiht, wurde am 22. Juni 1949 (er war damals Regens des Linzer Priesterseminars und Professor für Kirchenrecht an unser Phil.-theol. Lehranstalt) von Papst Pius XII. zum Titularbischof von Fata und Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge des schwerkranken Bischofs Dr. Josef Cal. Fließner ernannt. Am Fest Aufnahme Mariä in den Himmel, am 15. August 1949, erhielt er im Mariä-Empfängnis-Dom zu Linz durch den Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Theodor Innitzer, die heilige Bischofsweihe. Am 1. Jänner 1956 übernahm er die Diözese Linz als Elfter in der Reihe der Bischöfe von Linz.

Alle Pfarren und Gemeinschaften, Priester, Schwestern und Laienmitarbeiter werden eingeladen, am Jahrestag der Bischofsweihe, dem 15. August, bei den Gottesdiensten und besonders in den Fürbitten unseres hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs Dr. Franz Sal. Zauner zu gedenken.

Wir übermitteln unserem Herrn Diözesanbischof den Segenswunsch, den der Herr seinen Aposteln mitgegeben hat, „... daß ihr hingeht und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt“ (Jo 15, 16).

86. Statut für die Dechanten und Dekanatskämmerer in der Diözese Linz

Vorbemerkungen

1. Das geltende Kirchenrecht (CIC) sieht die Aufteilung des Diözesangebietes in Dekanate vor (Can. 217) und nennt eine Reihe von Rechten und Aufgaben des Dechants (Can. 445–450), die im jeweiligen Diözesanrecht näher zu umschreiben sind.

2. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (Vat. II): In der Seelsorgsarbeit sollen die Pfarrer mit ihren Mitarbeitern den Dienst des Lehrens, der Heiligung und der Leitung so ausüben, daß die Gläubigen und die Pfarrgemeinde sich wirklich als Glieder sowohl der Diözese wie auch der ganzen Kirche fühlen.

Deshalb sollen sie mit den anderen Pfarrern und mit den Priestern, die eine Hirtenaufgabe in ihrem Gebiet erfüllen (wie z. B. die Dechante) oder denen Arbeiten überpfarrlicher Art zugeteilt sind, zusammenarbeiten, daß die Seelsorgsarbeit in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und wirksamer wird (Art. 30, Abs. 1).

3. Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966: Zu den engeren Mitarbeitern des Diözesanbischofs zählen die Priester, die ein Amt der Seelsorge überpfarrlicher Natur ausüben. Unter ihnen sind besonders die „Vicarii foranei“ (Dechante) zu erwähnen. – Für dieses Amt sollen Priester bestellt werden, die sich durch Wissen und apostolischen Eifer auszeichnen. Mit den nötigen Vollmachten vom Bischof ausgerüstet, sollen sie imstande sein, in dem ihnen anvertrauten Gebiet die Zusammenarbeit in der Seelsorge in geeigneter Weise zu fördern und zu leiten. Daher ist ein solches Amt nicht mit einem bestimmten Pfarrsitz verbunden (Nr. 19, § 1).

Die Dechante sollen auf eine vom Partikularrecht zu bestimmende Zeit bestellt werden. Sie können jedoch jederzeit vom Bischof abberufen werden. Es empfiehlt sich für den Diözesanbischof, sie zu hören, wenn es sich um Ernennung, Versetzung oder Abberufung von Pfarrern in dem ihnen unterstellten Gebiet handelt (Nr. 19, § 2).

4. Seit der bischöflichen Verordnung vom 1. Jänner 1942 (LDBl. 1972, Artikel 7) gibt es in der Diözese Linz die Dekanatskämmerer zur „Amtsunterstützung des Dechanten im Bereich der kirchlichen Verwaltung“.

I. Amt und Stellung des Dechanten

1. Der Dechant ist der Vertreter des Bischofs für die Leitung des Dekanates, die er nach den Normen des Kirchenrechtes und

nach den Weisungen des Bischofs wahrnimmt.

2. Der Dechant vertritt die kirchlichen Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber den öffentlichen Stellen und ist um den Kontakt bemüht.

3. Der Dechant sorgt sich

- um die Priester, die in seinem Bereich tätig sind, denen er nicht bloß Vorgesetzter, sondern helfender Mitbruder sein soll;
- er sorgt für die Weitergabe der Aufträge und Anliegen des Bischofs und der diözesanen Stellen und für deren Durchführung;
- für die Verwirklichung einer zeitgemäßen Pfarrseelsorge und für die Durchführung der diözesanen Pastoralpläne in seinem Bereich;
- für den Aufbau des Laienapostolates und der Katholischen Aktion in den Pfarren des Dekanates;
- für eine sinnvolle Aufgabenverteilung und gute Zusammenarbeit unter den Seelsorgern und Mitarbeitern des Dekanates;
- für die Weiterleitung und Vertretung von Anliegen und Anregungen an die diözesanen Stellen.

4. Die Bestellung zum Dechant:

- a) Der Bischof ernennt den Dechant für eine Amtsdauer von fünf Jahren aufgrund eines durch Wahl ermittelten Vorschlages des Dekanatsklerus (siehe VII, 1 f).
- b) Das Amt des Dechants ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden.
5. Das Amt des Dechanten erlischt:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit
 - b) durch den vom Bischof angenommenen Amtsverzicht
 - c) durch Ausscheiden aus dem Dekanat
 - d) durch Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer
 - e) durch die Abberufung seitens des Bischofs.

6. Im Falle der Verhinderung oder einer längeren Erkrankung des Dechanten bzw. bei Vakanz des Dechantamtes vertritt der Dekanatskämmerer den Dechant, wenn nicht vom Ordinarius ein Dekanatsadministrator eingesetzt wird.

II. Die Amtsaufgaben des Dechanten

A

Der Dechant und die Seelsorger im Dekanat

1. Der Dechant leitet das Presbyterium des Dekanates; er trägt Sorge für das priesterliche Leben und die ständige berufliche Weiterbildung des Dekanatsklerus.

2. Er bemüht sich um die seelsorgliche Zusammenarbeit aller Priester und der hauptamtlichen Laienmitarbeiter im Dekanat (Pastoralassistenten, Laienkatecheten ...) und um die brüderliche Gemeinschaft als Grundlage und Voraussetzung einer wirksamen Pastoral.

3. Vor Besetzung von Pfarrstellen in seinem Dekanat soll der Dechant zu Rate gezogen werden. Ebenso soll sein Rat bei der Besetzung von überpfarrlichen Stellen im Dekanat gehört werden. Der Dechant meldet besondere Vorkommnisse im Dekanat unverzüglich an den Bischof bzw. an das Bischöfliche Ordinariat.

4. Der Dechant begleitet den Bischof bei der bischöflichen Visitation einer Pfarre seines Dekanates, ebenso bei der Spendung des Firmsakramentes und bei anderen bischöflichen Funktionen.

5. Die vom Bischof ernannten Pfarrer bzw. Pfarrvikare, Pfarradministratoren sowie Pfarrkuraten führt der Dechant im Auftrag des Bischofs in ihr Amt ein (Pfarrer-Installation).

6. Priester und hauptamtliche Mitarbeiter, die neu in das Dekanat kommen, haben sich dem Dechant vorzustellen und ihm ihr Anstellungsdekret bzw. die Missio canonica vorzulegen. Der Dechant soll sich ihrer besonders am Anfang annehmen und für ihre Integrierung in die Dekanatsgemeinschaft sorgen.

7. Er bemüht sich, etwa auftretende Differenzen zwischen Priestern und Laienmitarbeitern beizulegen.

8. Der Dechant überzeugt sich bei der Visitation vom Vorhandensein eines Testamentes und erfragt den Ort der Aufbewahrung.

9. Er kümmert sich in Liebe und Geduld um die alten und kranken Mitbrüder. Er besucht sie und benachrichtigt bei ernster Erkrankung das Bischöfliche Ordinariat. Wenn ein kranker Priester das Pflegegeld benötigt, meldet der Dechant dies der Diözesanfinanzkammer.

Er ermahnt zur Ordnung aller geistlichen und weltlichen (wirtschaftlichen) Belange und sorgt für den Empfang der hl. Sakramente.

10. Beim Tod eines Priesters ist der Dechant sofort zu verständigen; er benachrichtigt umgehend das Bischöfliche Ordinariat.

Nach dem Tod eines Pfarrers regelt der Dechant mit dem Bischöflichen Ordinariate die vorläufige Vertretung (und sorgt für deren Jurisdiktionierung durch den Ordinarius).

Der Dechant stellt in Anwesenheit eines Mitglieds des Pfarrgemeinderates die kirchlichen Bücher, Dokumente, Spärbücher, Wertpapiere, Kassen und Siegel sicher und fertigt darüber ein Protokoll an. Er öffnet das Testa-

ment und bereitet zusammen mit den Angehörigen die Begräbnisfeier vor.

11. Der Dechant leitet als Vertreter des Bischofs die Begräbnisfeier für einen verstorbenen Pfarrer (Priester); für einen verstorbenen Dechant hält diese Begräbnisfeier der Kreis- bzw. Generaldechant. Dem jeweiligen Ordensoberen steht das Begräbnisrecht für den verstorbenen Ordenspriester zu.

12. Im Nachlaßverfahren nach einem verstorbenen Pfarrer (Priester) wirkt der Dechant als geistlicher Kommissar im Sinne der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen; bei Ordensangehörigen ist der Ordensobere zuständig.

B

Der Dechant und die Seelsorge im Dekanat

1. Durch die vielfachen wirtschaftlichen, soziologischen und kulturellen Verflechtungen ist der Lebensraum des Menschen nicht mehr nur auf die Grenzen einer Pfarre beschränkt; daher ist auch die Pastoral in einem weiteren Rahmen zu sehen. Für eine solche überpfarrliche Seelsorge bietet sich das Dekanat an als Basis gemeinsamen Planens und Handelns aller im Dekanat tätigen Priester. Darum muß sich im Dekanat auch die Zusammenarbeit aller Priester und aller hauptamtlichen Laien-Mitarbeiter vollziehen.

Wo pastorale Notwendigkeit es gebietet, sollen auch Pfarrverbände gebildet werden, in denen bestimmte Sparten der pfarrlichen Pastoral gemeinsam betreut bzw. konkrete Aufgaben in Arbeitsteilung übernommen werden.

Der Dechant nimmt brüderlich-partnerschaftlich die Leitung der Gesamtseelsorge wahr, er gibt Anregungen und steht selbst helfend zur Seite.

2. Der Dechant beruft mindestens zweimal jährlich, im Zusammenhang mit der Dechantenkonferenz die **Pastoralkonferenz** des Dekanates ein und führt dabei den Vorsitz.

• Verpflichtet zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz sind alle Welt- und Ordenspriester, die in der Pfarrseelsorge des Dekanates tätig sind; berechtigt zur Teilnahme sind die geistlichen Religionslehrer, die Seelsorger in Heimen und Krankenhäusern und Priesterpensionisten im Bereich des Dekanates, ebenso die Diakone.

• Dabei sollen Fragen einer zeitgemäßen Pastoral besprochen und deren Planung und gemeinsame Ausführung beraten werden. Regelmäßig soll über die Beratungspunkte der Dechantenkonferenz, des Priesterrates und des Pastoralrates, ebenso aus dem Dekanatsrat berichtet werden. Der Dechant soll dabei auch um eine gute Arbeitsweise (aktivierende Arbeitsmethoden) bemüht sein.

- Die Einladung ist womöglich mit der Tagesordnung zeitgerecht bekanntzugeben. Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen; dazu kann der Dechant einen Teilnehmer der Konferenz beauftragen. Das Protokoll mit der Anwesenheitsliste ist an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu senden und nach Möglichkeit auch an alle Mitglieder der Pastorkonferenz.

- Bei der Planung oder Besprechung wichtiger Dekanatsaufgaben können auch die für das entsprechende Gebiet zuständigen hauptamtlichen Laienmitarbeiter zur Pastorkonferenz eingeladen werden.

- Die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien sind für alle Mitarbeiter im Dekanat verbindlich; die Beschlüsse müssen den gesamt-kirchlichen und diözesanen Weisungen entsprechen.

3. Darüber hinaus sollen sich die Priester des Dekanates möglichst monatlich treffen (**Dekanatspriestertreffen**), um aktuelle Fragen und Themen, z. B. der Priesterfortbildung, gemeinsam zu besprechen. Bei diesen Zusammenkünften soll auch genügend Zeit gegeben sein für das gemeinsame Gebet, für spirituelle Weiterbildung sowie Beichtgelegenheit.

4. Der Dechant beruft zweimal im Jahr den **Dekanatsrat** ein und führt dabei den Vorsitz (vgl. Statut LDBI. 1978, Art. 61). Manche Tagesordnungspunkte des Dekanatsrates und der Pastorkonferenz können auch gemeinsam behandelt werden.

5. Um eine wirkungsvolle Seelsorge sicherzustellen, soll der Dechant geeignete Priester bzw. Laien zu gewinnen suchen, die die Betreuung einzelner Fachgebiete (Jugend, Erwachsenenbildung, Liturgie, Familie...) übernehmen.

6. Der Dechant soll die Aktivitäten der laienapostolischen Bewegungen unterstützen, besonders auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und das Kath. Bildungswerk.

7. Der Dechant möge sorgen, daß die Gottesdienstordnung der einzelnen Pfarren aufeinander abgestimmt wird (Samstag-Vorabendmesse, Abendmesse, Dekanatsveranstaltungen). Er trachtet, daß die Seelsorger des Dekanates im Beichtstuhl und bei verschiedenen Gottesdiensten einander aushelfen und regelt die Vertretung bei Urlaub, Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit von Priestern. Er sorgt bei Priestermangel, daß wenigstens die Sonntagsgottesdienste in den Pfarren des Dekanates gehalten werden können.

8. Der Dechant soll zu besonderen Feiern und Anlässen in die Pfarren eingeladen wer-

den (z. B. Primiz, Segnung einer Schule, eines Kindergartens, eines Pfarrheimes...).

9. In den Wirkungsbereich des Dechanten gehört auch die Sorge um den Religionsunterricht an den Pflichtschulen seines Dekanates. Er soll sich daher in Zusammenarbeit mit den Pfarren die personelle Versorgung des Religionsunterrichtes im Dekanat angelegen sein lassen und die dazu erforderlichen Kontakte mit dem Schulamt pflegen.

Ebenso soll er alle Aktivitäten zur Weiterbildung der Priester- und Laienkatecheten fördern und sich um pfarrliche Katechetentrunden für den nötigen Kontakt der Pfarrseelsorger mit den Laien- und Priesterkatecheten bemühen.

10. Dem Dechant obliegt in Zusammenarbeit mit dem Schulamt die Inspektion des Religionsunterrichtes an den Pflichtschulen seines Dekanatsbereiches. Er informiert durch den Visitationsbericht, bzw. durch den Inspektionsbericht das Schulamt der Diözese, dem er auch besondere Vorkommnisse im Unterricht meldet.

Für erforderliche „Leistungsfeststellungen“ an die staatlichen Behörden ist der Fachinspektor zuständig.

Wenn der Fachinspektor für den Religionsunterricht einen Religionslehrer an einer Pflichtschule des Dekanates inspiziert, ist der Dechant darüber zu informieren.

C

Visitationspflicht und die Verwaltungsaufgaben des Dechanten

1. Dem Dechanten obliegt die Dienstaufsicht im Dekanat im Sinne der allgemeinen kirchenrechtlichen und der geltenden diözesanen Bestimmungen.

2. Der Dechant ist für die Führung der Dekanatsakten verantwortlich (vgl. dazu III.).

3. Der Dechant führt in einem Turnus von zwei Jahren die Visitation aller Pfarren und Seelsorgestellen des Dekanates durch, jedenfalls rechtzeitig vor der bischöflichen Visitation, und hat über die Visitation dem Bischöflichen Ordinariat einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. Berichtsformular); eine Kopie bleibt beim Dechant. Die Visitation der Pfarre des Dechanten erfolgt durch den zuständigen Kreisdechant, die der Kreisdechante durch den Generaldechant.

4. Bei der Visitation erkundigt sich der Dechant über die Situation der Pastoral in der Pfarre, über die Erfüllung der diözesanen Pastoralplanung und jener Punkte, die in der Erledigung der bischöflichen Visitation genannt wurden, ebenso über die persönliche Situation der Seelsorger. Er kümmert sich dabei auch um die Beschaffenheit von Einrichtung

und Ausstattung des Gotteshauses (z. B. Altar: Tücher, Tabernakel, Sauberkeit, Bilder; Sakristei: Liturgische Bücher, sakrale Gefäße und Geräte, Paramente, Kirchenwäsche; Sakrarium, Taufbecken, Beichtstühle und Ausspracheraum). In seine Kompetenz fällt auch die Pfarrkanzlei (z. B. Matrikenbücher, Tauf-, Trauungs-, Toten- und Firmbuch, dazugehörige Register, Pfarrkartel, Meßjournal, Stolabuch, Kirchensitzverzeichnis, Apostaten- und Reversionsbuch, Pfarrchronik, Pfarrarchiv, Inventarverzeichnis; Gestionsprotokoll, Diözesanblätter; Ne-temere-Anzeigen, Matrikeleintragungen und -ergänzungen...).

5. Bei der Visitation soll zu einzelnen Sachgebieten nach Möglichkeit der Obmann-Stellvertreter des Pfarrgemeinderates bzw. des Pfarrkirchenrates anwesend sein.

Über die Visitation und über die Erledigung ist der Pfarrgemeinderat zu informieren; über die Kämmerernachschau der Pfarrkirchenrat.

6. Der Dechant nimmt bei Freiwerden bzw. Neubesetzung einer Pfarre die Übergabe der Bücher und Temporalien in Anwesenheit eines Vertreters des Pfarrgemeinderates (Pfarrkirchenrates) vor; er kann sich dabei auch durch den Dekanatskämmerer vertreten lassen.

III. Die Dekanatskanzlei

1. Der Dechant führt die Dekanatsakten, die in der jeweiligen Dekanatskanzlei aufbewahrt und dem jeweiligen Amtsnachfolger übergeben werden. Das Dekanatsarchiv ist in der Pfarre des Dekanatsitzes aufzubewahren.

2. Die Dekanatsakten sollen nach folgender Einteilung geführt und abgelegt werden:

D 1 Allgemeines: Ausschreibungen, Übersichten, Termine, Korrespondenz, Listen, Adressen, Material; Katholische Aktion, laienapostolische Bewegungen...

D 2 Die Pfarren in alphabetischer Reihenfolge, bei jeder Pfarre in der Reihung:

- a) Personalien
- b) Temporalien
- c) Visitationen

D 3 Dechantenkonferenz

D 4 Pastorkonferenz und Priestertreffen

D 5 Dekanatsrat

3. Das Dekanatsamt führt ein eigenes Amtssiegel und ein eigenes Gestionsprotokoll.

4. Durch eine Umlage, die von den Pfarren des Dekanates bezahlt wird, soll der Aufwand für die Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben, die das Dekanatsamt betreffen, gedeckt werden (Portospesen, Telefongebühren...); eine eigene Visitationsgebühr wird nicht erhoben.

5. Für die Besorgung der Dekanatsgeschäfte bekommt der Dechant eine finanzielle Zulage, die in der diözesanen Besoldungsordnung festgesetzt ist.

6. Der Dechant veranlaßt, daß nach der Missa Chrismatis in der Kathedrale die heiligen Öle geholt und an die einzelnen Seelsorgestellen seines Dekanates verteilt werden.

7. Die Pfarren bzw. alle matrikenführenden Seelsorgestellen des Dekanates senden (bis zum 15. März) den pfarrlichen Statistikbogen an das Dekanatsamt, von wo binnen Monatsfrist die Dekanatszusammenfassung mit diesen Bögen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird.

IV. Kreisdechant und Generaldechant

1. Die Diözese Linz ist unterteilt in den Dekanatsverband Linz und in die vier Kreisdekanate Mühlkreis, Innkreis, Hausruckkreis und Traunkreis, die einen Verbandsdechant bzw. jeweils einen Kreisdechant haben.

2. Der Verbands- bzw. Kreisdechant wird vom Diözesanbischof aufgrund eines Wahlvorschlages des Verbandsrates Linz bzw. der Dechante des jeweiligen Kreisdekanates auf fünf Jahre ernannt. Neben der Visitation der zuständigen Dekanatspfarren (Pfarren der Dechante und Pfarre des Kreiskämmerers) und der Kämmerernachschau in der Pfarre des Kreiskämmerers soll er sich um eine möglichst gute Zusammenarbeit der entsprechenden Dekanate und um persönliche Begegnungsmöglichkeiten der Dechante bemühen.

3. Der Generaldechant wird über Vorschlag der Dechantenkonferenz vom Diözesanbischof für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt.

Dem Generaldechant stehen im besonderen folgende Aufgaben zu:

- Eine gemeinsame Planung und Koordination der Arbeit auf Dekanatsebene.

- Die rechtzeitige Einberufung der Dechantenkonferenz, die wenigstens zweimal im Jahr stattfinden soll.

- Die Führung des Vorsitzes bei der Dechantenkonferenz und beim Arbeitsausschuß der Dechantenkonferenz.

- Die Ausfertigung der Tagesordnung und Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Dechantenkonferenz und die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

- Die regelmäßige Information des Diözesanbischofs über Anliegen, die die Dechantenkonferenz und allgemeine Fragen der Seelsorge auf Dekanats- und Pfarrebene betreffen.

• Der Generaldechant visitiert die Pfarren der Kreisdechante und besorgt in diesen Pfarren auch die Kämmerernachschau.

Der Generaldechant ist von Amtes wegen Mitglied des diözesanen Priesterrates und Pastoralrates, der Liturgiekommission, des Beirates für Priesterfortbildung und der Kämmererkonferenz.

In der Pfarre des Generaldechant erfolgt die Visitation durch den Generalvikar oder seinen Vertreter, die Funktion des Kämmerers übt der Direktor der Diözesanfinanzkammer aus.

V. Die Dechantenkonferenz

1. Die Dechanten treffen sich zur Dechantenkonferenz, um die Erfahrungen und Schwierigkeiten ihres Aufgabenbereiches zu besprechen, um Anregungen und Informationen zu empfangen und weiterzugeben, um einheitliche Beschlüsse zu fassen bzw. Anträge an die Diözesanleitung zu stellen.

2. Die *Dechantenkonferenz* wird mindestens zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und im Herbst, vom Generaldechant im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einberufen, den Vorsitz führt der Generaldechant.

Über die Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen; die Beschlüsse werden rechtswirksam, wenn sie vom Diözesanbischof unterschrieben und im Diözesanblatt veröffentlicht sind.

3. Mitglieder der Dechantenkonferenz sind: Der Diözesanbischof, der Generalvikar, der Generaldechant, die Leiter der Ämter des Bischöflichen Ordinariates, die Dechanten bzw. im Falle der Verhinderung ihre Vertreter, sowie die Kreisdechanten. Weiters können die Leiter der kurialen Ämter Referenten vorschlagen, die an der Dechantenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der *Arbeitsausschuß* der Dechantenkonferenz besteht aus dem Diözesanbischof, Generalvikar, Generaldechant und aus mindestens vier aus der Dechantenkonferenz gewählten Mitgliedern; außerdem einem Priester der kategorialen Pastoral. Der Arbeitsausschuß unterstützt den Generaldechant bei seiner Tätigkeit, bereitet die Dechantenkonferenz vor und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

5. Wenn notwendig, kann die Dechantenkonferenz Fachausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit ist an den Arbeitsausschuß der Dechantenkonferenz zu richten.

VI. Dekanats- und Kreiskämmerer

1. Der Dekanatskämmerer soll den Dechant besonders im Bereich der kirchlichen

Vermögensverwaltung unterstützen. Er wird auf Vorschlag des Dekanatsklerus vom Direktor der Diözesanfinanzkammer im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof jeweils auf fünf Jahre bestellt. Für das Erlöschen der Funktion gelten die Bestimmungen des Abschnittes I, 5 analog.

2. Der Dekanatskämmerer hat im Auftrag des Ordinarius nach den Weisungen der Diözesanfinanzkammer oder des Dechanten im zugewiesenen Amtsbereich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten und Einrichtungen sowie über die kirchlichen Bauwerke zu führen, soweit solche vom Ordinarius nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

3. Der Dekanatskämmerer hat vor allem zu überwachen:

- Die gesamte Vermögensverwaltung der Pfarrkirche, der Pfarrpfründe und der Pfarrcaritas; die Gebarung der kirchlichen Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen und Zweckvermögen (z. B. der Jugendkasse).

- Die Entlohnung und Sozialversicherung der kirchlichen Angestellten (z. B. Pfarrsekretär, Mesner, Totengräber etc.) und auch der Pfarrhaushälterin.

- Die Einhaltung der Stollgebühren und Richtsätze für Seelsorgsaushilfen und der Meßstipendienordnung.

- Die gewissenhafte Verwaltung und zeitgerechte Weitergabe der Kollektengelder.

- Die Rechnungsführung der Kirchen-, Pfründen- und Anstaltsverwaltungen, besonders deren Journale, Kassen- und Rechnungsbelege, die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der kirchlichen Wertgegenstände; die Kirchen- und Pfründeninventare, die Interkalarrechnung.

- Die Verwaltung, Erhaltung und den Neubau kirchlicher Bauwerke und Friedhöfe; die Einhaltung der Friedhofsordnung; den Bauzustand und die Versicherung der kirchlichen Bauwerke.

4. Der Dekanatskämmerer soll im Dekanat ein „Fachmann“ sein in vermögensrechtlichen, finanziellen und baulichen Angelegenheiten und soll den Priestern des Dekanates in diesen Fragen beratend zur Seite stehen.

5. Bei Temporalienübergaben, Bau- und Pfründenkommissionen soll der Dekanatskämmerer anwesend sein; er kann auch vom Dechanten mit der Vertretung betraut werden.

6. Sache des Dekanatskämmerers ist es, daß der Bauzustand von Kirche, Friedhof, Pfarrhof und anderen Baulichkeiten regelmäßig geprüft wird; ebenso die Beratung in

Grundstücks- und finanziellen Angelegenheiten.

Bei der Kämmerernachschau, die in der Regel alle zwei Jahre in allen Pfarren des Dekanates außer in der Pfarre des Dechanten vom Dekanatskämmerer zu halten ist, ist ihm Einblick in alle Amtsbücher und Akten der Verwaltung zu gewähren sowie der Barbestand der Kassen zur Überprüfung vorzuweisen. Über die Kämmerernachschau ist mittels der von der Diözesanfinanzkammer erstellten Vordrucke an die Diözesanfinanzkammer zu berichten; eine Kopie bleibt beim Dekanatskämmerer.

7. Dem Dekanatskämmerer ist vor Einreichung bei der Diözesanfinanzkammer die Kirchenrechnung samt den entsprechenden Belegen der einzelnen Pfarren vorzulegen. Die Belege werden von ihm der Pfarre retourniert, die Kirchenrechnung wird mit einem Prüfungsvermerk und allfälligen ergänzenden Anmerkungen an die Diözesanfinanzkammer weitergereicht.

8. In der Pfarre des Dekanatskämmerers übt der Dechant die Funktion des Kämmerers aus; er hält dort auch die Kämmerernachschau; der Dekanatskämmerer legt seine Kirchenrechnung dem Dechanten zur Einreichung an die Diözesanfinanzkammer vor.

9. Für jedes Kreisdekanat bzw. für den Dekanatsverband Linz wird über Vorschlag des Kreisdechanten (Verbandsdechant) nach Beratung mit den zuständigen Dechanten vom Direktor der Diözesanfinanzkammer ein Kreiskämmerer bzw. Verbandskämmerer bestellt.

Der Kreiskämmerer bzw. Verbandskämmerer hat die Funktion des Kämmerers bei den Dechanten seines Kreises bzw. Verbandes (Kirchenrechnung, Kämmerernachschau, Temporalienübergabe . . .).

10. Der Dekanatskämmerer kann in Beschwerdefällen gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung, die vor der Anrufung des Gerichtes an das zuständige Dekanatsamt zu richten sind (Neue Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBI. 1963, Art. 47, § 20, Abs. 3), den Dechant vertreten.

11. Zur Beratung gemeinsamer, vornehmlich finanzieller und rechtlicher Anliegen werden die Kämmerer jährlich einmal vom Direktor der Diözesanfinanzkammer zur **Kämmererkonferenz** einberufen; Bischof, Generalvikar, Generaldechant und die Amtsleiter sind dazu einzuladen.

12. Jeder Kämmerer sammelt die Protokolle, die Unterlagen seiner Nachschau und die anderen Kämmerer-Unterlagen in Faszikeln pro Pfarre (Seelsorgestelle). Diese Akten sind dem Dienstinachfolger zu übergeben.

VII. Ermittlung eines Vorschlages zur Ernennung

1. Ermittlung des Namensvorschlages (allgemein):

Zur *Ermittlung von Kandidaten* schreibt jeder Stimmberechtigte *drei* Namen auf; an erster Stelle jenen, den er am geeignetsten für das Amt hält, usw. Jede Nennung an erster Stelle zählt drei Punkte für den Genannten, jede Nennung an zweiter Stelle zwei Punkte und jede Nennung an dritter Stelle einen Punkt. Als Kandidaten gelten jene drei, die die höchste Punkteanzahl erreicht haben und bereit sind, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Bei der *Wahl* schreibt jeder Stimmberechtigte *einen* Namen aus den drei ermittelten Kandidaten auf. Erhält dabei ein Kandidat mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, ist die Wahl beendet. Sonst wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt zwischen den zwei, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten in diesem Wahlgang beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, ist eine Pause (von fünf Minuten) einzuschalten und dann eine nochmalige Stichwahl unter den beiden Kandidaten durchzuführen. Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden der Wahl an den Bischof gemeldet, und zwar in der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennung mit Angabe der Anzahl der abgegebenen und erhaltenen Stimmen.

2. Vorschlag für einen Dechant:

Der Generaldechant ladet alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates, die zur Teilnahme an der Pastorkonferenz berechtigt bzw. verpflichtet sind (II./B/2), mindestens 14 Tage vorher zur „Wahlversammlung“ ein; der Generaldechant oder sein Vertreter führt dabei den Vorsitz.

Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer und den Pfarrern kirchenrechtlich gleichgestellten Priester (Pfarrkuraten, Pfarrvikare, Pfarrprovisoren, Pfarradministratoren), die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3. Vorschlag für den Kämmerer:

Wird für die Bestellung eines Kämmerers ein Namensvorschlag erstellt, kann analog vorgegangen werden wie bei der Ermittlung eines Vorschlages für einen Dechant. Die Meldung erfolgt an den Direktor der Diözesanfinanzkammer.

4. Vorschlag für das Amt des Kreisdechanten (Verbandsdechanten):

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Dechanten des Kreisdekanates; sie werden vom Generaldechant zu einer „Wahlversammlung“ eingeladen. Der Verbandsdechant von Linz wird vom Dekanatsverbands-

rat aus der Reihe der drei Linzer Dechante durch Wahl ermittelt.

5. Vorschlag für den Generaldechante:

Über Einladung des Ordinarius ist der Vorschlag für einen Generaldechante von den Mitgliedern der Dechantenkonferenz in geheimer Wahl zu erstellen. Aktives Wahlrecht haben der Generalvikar, der bisherige Generaldechante, die Kreisdechante und der Verbandsdechante, die Dechante sowie die Amtsleiter. Passives Wahlrecht haben die Dechante und Kreisdechante.

87. Fragen in Zusammenhang mit der Trauung

Von Pfarren, in denen mehrere Trauungen von auswärts gehalten werden, kommen immer wieder Beschwerden, daß die Protokolle sehr mangelhaft erstellt und oft zu spät dem Trauungspfarramt zugestellt werden.

Alle Seelsorger, besonders die Pfarrer, werden an ihre Aufgabe erinnert, die Brautprotokolle **gut leserlich und vollständig auszufüllen**; dazu gehören die jeweiligen Unterschriften und das Pfarrsiegel, die vollständige Angabe der Taufpfarrämter und die genaue Angabe von Band und Seite, ebenso die Adresse des entlassenden Pfarramtes und die Erteilung der Trauungslizenz an das Trauungspfarramt.

Zuständig für das Brautprotokoll ist das Wohnpfarramt der Braut. Nur wenn die Braut nicht katholisch ist oder das Brautpaar ausdrücklich wünscht, das Brautgespräch zusammen mit der Aufnahme des Brautprotokolls mit dem Traupriester oder beim Pfarramt der künftigen Wohnung zu machen, soll von dieser Regel abgegangen werden. Es geht nicht an, daß das Brautprotokoll an ein Pfarramt abgetreten wird, etwa weil das Brautpaar dort getraut werden will.

Als **Kanzleigebühr** für die Schreibarbeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Brautprotokolls kann ein Betrag von S 50.- eingehoben werden, wenn die Trauung anderswo stattfindet.

Alle Seelsorger, die berechtigt sind, ein Brautprotokoll aufzunehmen, haben in der Diözese Linz auch das Recht (LDBI. 1970, Art. 106), vom **Ehehindernis der Mixta religio** zu dispensieren, wenn beide Brautleute ledig sind und sonst kein Ehehindernis vorliegt, ebenso können sie die erforderliche **Trauungserlaubnis nach Can. 1065** geben, falls z. B. ein Eheanteil aus der Kirche ausgetreten ist, ebenso steht es dem Seelsorger zu, von einem oder allen **Aufgeboten** aus berechtigten Gründen zu dispensieren. Solche vom Seelsorger (Pfarrer) erteilte Dispensen und

Dieses neue Statut wurde bei der Dechantenkonferenz am 10. Mai 1979 verabschiedet und wird mit 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt. Die bisher geltende „Dienst-anweisung für Dechante“ (LDBI. 1942, Art. 61) verliert damit ihre Rechtsgültigkeit; die „Dienstanweisung für Dekanats-kämmerer“ (LDBI. 1942, Art. 62) bleibt für die Kämmerernachschau weiterhin richtungsweisend.

† Franz Sal. Zauner
Linz, 20. Juni 1979 Bischof von Linz

Erlaubnisse sind aber ausdrücklich auf dem Brautprotokoll oder auf dem vorgesehenen Beilage-Formular zu vermerken (vgl. LDBI. 1973, Nr. 13).

Für das Ehehindernis der *Disparitas cultus* (Religionsverschiedenheit) und für *andere Ehehindernisse* (z. B. Blutsverwandtschaft, Crimen) ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig (vgl. LDBI. 1973, Nr. 13); ebenso für die *kirchliche Ehenichtbestandserklärung* und die *Dispens von der katholischen Eheschließungsform*.

Die *rein kirchliche Trauung* wird heute manchmal gewünscht, wenn zwei Personen heiraten, aber ihre Rente oder Pension bzw. ein Stipendium oder das höhere Karenzgeld nicht verlieren möchten. Dafür ist die Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates erforderlich (LDBI. 1956, Art. 6). Die Zustimmung wird gegeben, wenn es sich um eine Gewissensfrage handelt und dadurch wenigstens eine kirchlich geordnete Ehe geschlossen wird. Die Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates ist auch einzuholen, wenn die standesamtliche Trauung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Bei Eingaben in Ehesachen ist auch das Brautprotokoll mitzusenden. Bei Gesuchen um Gewährung von Dispensen sind *entsprechende Gründe* anzuführen.

Bei Ersuchen um *Dispens von der katholischen Eheschließungsform* ist in einem Begleitschreiben eine Darlegung des Falles zu geben. Für die Dispens von der Formpflicht wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der katholischen Eheschließungsform besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden; diese sind im Begleitschreiben näher zu erläutern. Ebenso ist auf die Bereitschaft hinsichtlich der katholischen Taufe und Kindererziehung einzugehen.

In besonderer Weise wird daran erinnert, daß nach Möglichkeit **die Trauung in der eigenen Pfarrgemeinde gefeiert werden soll**.

Bei einer Trauung in einer anderen Pfarre ist das Brautprotokoll mit den nötigen Unterlagen so rechtzeitig an das Trauungspfarramt abzuschicken, daß es mindestens eine Wo-

che vor dem Heiratstermin dort zur Absicherung des Termins und zur Vorbereitung des Trauungsbuches und des Trauungsscheines zur Verfügung steht. Es hat sich nicht bewährt, daß das Brautpaar das Protokoll abholt und zum Trauungspfarramt bringt bzw. zur Hochzeit mitbringt.

88. Aktion Missio

Für die Fortsetzung der Aktion Missio (vgl. LDBI. 1978, Art. 6 und 103) wird folgender **Terminplan** bekanntgegeben:

23. 9. bis 29. 10. und 30. 9. bis 5. 10. 1979: Dekanat Bad Ischl;
14. 10. bis 20. 10. und 21. 10. bis 27. 10. 1979: Dekanat Andorf;
4. 11. bis 10. 11. und 11. 11. bis 17. 11. 1979: Dekanat Windischgarsten;
25. 11. bis 30. 11. 1979: Dekanat Aspach;
6. 1. bis 12. 1., 13. 1. bis 19. 1., 27. 1. bis 2. 2., 3. 2. bis 9. 2. und 10. 2. bis 13. 2. 1980: Dekanat Wels;
13. 4. bis 19. 4. und 20. 4. bis 26. 4. 1980: Dekanat Braunau;
4. 5. bis 10. 5. und 11. 5. bis 16. 5. 1980: Dekanat Mattighofen;
18. 5. bis 23. 5. 1980: Dekanat Ostermething.

Die Aktion wird in der Diözese Linz nach zirka zehn Jahren zum zweiten Mal gehalten; sie ist im Sinne der pastoralen Planung eine offizielle Aktion der Diözese Linz und soll in den Dekanaten und Pfarren bestmöglich in die Seelsorgsarbeit eingebaut und unterstützt werden.

Die konkrete Planung geschieht durch den Einsatzleiter P. Josef Mathuni OMI (1130 Wien, Auhofstraße 169, Telefon 0 22 2/ 82 31 77 und 12) in den Pastorkonferenzen der betreffenden Dekanate.

Die schulischen Vorträge sind gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz als Ergänzung des lehrplanmäßigen römisch-katholischen Religionsunterrichtes gedacht (Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19. Jänner 1979).

Rückfragen in diözesanen Belangen sind an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu richten.

89. Kurse zur Bibelarbeit

Im Sommerprogramm des Bildungshauses Schloß Puchberg und des Bildungshauses der Marianisten im Greisinghof werden wieder eine Reihe von Kursen, z. B. zur Bibelarbeit, angeboten. Der Veranstaltungscharakter ist geprägt von der Selbsttätigkeit der Teilnehmer in Gruppenarbeit, lebendiger Gottesdienstgestaltung und Gebetserfahrung. Vorträge sind auf ein Maß abgestimmt, daß die selbständige Arbeit fruchtbar und sinnvoll sein kann und jeder auch ein Stück an Neuinformationen mitnimmt.

13. bis 18. Juli 1979

Puchberger Bibelwerkwoche zum Alten Testament mit Univ.-Prof. Dr. Johannes Marböck, Graz, im Bildungshaus Schloß Puchberg, Tel. 0 72 42/65 58.

23. bis 27. Juni 1979

Greisinghofer Bibeltage für Jugend mit P. Alois Leitner und Maria Grödl,

28. Juli bis 4. August 1979

Bibel- und Singwoche für Sehbehinderte mit Dr. Ingrid Roßbacher,

6. bis 10. August 1979

Alttestamentliche Bibeltage (Psalmen erläutert und erlebt) mit Univ.-Prof. Dr. Notker Fuglister OSB, Salzburg,

20. bis 24. August 1979

Neutestamentliche Bibeltage (Texte aus der Apostelgeschichte) mit P. Alois Leitner und Mag. Hildegard Heissl im Greisinghof, Bildungshaus der Marianisten, 4284 Tragwein, Tel. 0 72 36/252.

90. Internationale Missionsstudententagung 1979

Zum Thema „Pastoralmodelle der Jungen Kirchen“ veranstalten das Missionsreferat der Superiorenkonferenz und die Päpstlichen Missionswerke vom 10. bis 14. September

1979 im Bildungsheim St. Georgen am Längsee, Kärnten, die heurige Internationale Missionsstudententagung.

Aus dem Programm:

Montag, 10. September
Abends: Junge Kirchen in der Dritten Welt (P. Dr. Kurt Piskaty, Aachen).
Dienstag, 11. September
Vormittag: Theologie der Gemeinde (Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Klostermann);
Nachmittag: Die Kirche in der afrikanischen Gesellschaft – Das Ujamaa-Modell als Basis christlicher Gemeinschaften (Prior Gregory Mwageni OSB, Hanga/Tansania)
Mittwoch, 12. September
Vormittag: Die Kirche in der lateinamerikanischen Realität – Kirchliche Basisgemein-

schaften (Hernando Arango, Kolumbien/Schweiz);
Nachmittag: Exkursion ins Missionskloster Wernberg, Förderlach.

Donnerstag, 13. September
Vormittag: Den Indern ein Inder – Erfahrungen eines indischen Yogi (Fr. Iswar Prasad IMS, Varanasi/Indien);
Nachmittag: Bibelapostolat in Korea (Sr. Mauro Cho, Südkorea).

Freitag, 14. September
Vormittag: Schlußdiskussion

Anmeldungen an die Päpstlichen Missionswerke, 1010 Wien, Seilerstätte 12.

91. Personen-Nachrichten

Diözesanbischof und Weihbischof sagen im eigenen Namen und im Namen der Diözese allen Priestern aus dem Welt- und Ordensstand, die heuer den 25., 40., 50. oder 60. Jahrestag ihrer Priesterweihe begehen, einen herzlichen Glückwunsch und zugleich ein aufrichtiges Vergelt's Gott für alle Mühe und Arbeit im Reiche Gottes.

Die Diözesanleitung dankt allen Seelsorgern und Mitarbeitern für die vielfältige Tätigkeit im abgelaufenen Arbeitsjahr und wünscht allen einen erholsamen Urlaub.

Neupriester

Die Neupriester 1979 in unserer Diözese erhielten für die Sommerferien folgende Seelsorgsposten:

Mag. Hermann Aichinger: Kooperator in St. Georgen/Gusen,

Mag. Johann Bergmayr: Kooperator in Gutau und gegebenenfalls in Schwertberg,

Mag. Alfred Habichler: Kooperator in Pre-garten,

Mag. Ewald Kiener: Kooperator in Schenkenfelden,

Mag. Johann Mittendorfer: Kooperator in Pichl bei Wels,

Mag. Leon Sireisky: Kooperator in Linz-Christkönig,

Mag. Martin Zellinger: Kooperator in Nußdorf mit der besonderen Beauftragung für die Campingseelsorge am Attersee, konkret in Nußdorf am Attersee.

Veränderungen

Dr. Josef Zulehner, Religionsprofessor (wohnhaft in St. Thomas bei Waizenkirchen), wurde mit Rechtswirksamkeit vom 11. Juni 1979 zum stellvertretenden Administrator für die Pfarre Bad Schallerbach bestellt.

G. R. Johann Kaltsels, Pfarrer in Pram, wurde mit 25. Juni 1979 zum Provisor für die Pfarre Rottenbach ernannt.

Dechante

Kons.-Rat Johann Gütlinger, Kreisdechant und Pfarrer in Bad Kreuzen, wurde über-

Vorschlag der Priester des Dekanates für ein weiteres Quinquennium mit 1. Juli 1979 als Dechant für das Dekanat Grein bestätigt.

Kons.-Rat Alfred Pfanagl, Pfarrer in Münzbach, wurde über Vorschlag der Priester des Dekanates mit Wirkung vom 1. Juli 1979 für ein weiteres Quinquennium als Dechant des Dekanates Perg bestätigt.

Pensionierung

Kons.-Rat Johann Hauser, Pfarrer in Nußdorf und Provisor der Pfarre Abtsdorf, hat auf die Pfarre Nußdorf am Attersee resigniert und wird mit 1. September 1979 in den dauernden Ruhestand übernommen; er kommt als Seelsorger zu den Franziskus-Schwestern nach Linz.

Auszeichnungen

G. R. Karl Kalchgruber, Pfarrer in Diersbach, wurde zum Kapitular-Kanonikus des weltpriesterlichen Kollegiatstiftes Mattsee erwählt.

Msgr. Rudolf Weinberger, Militärdekan i. R., wurde zum Ehrenkanonikus des Kollegiatstiftes Mattsee gewählt.

Msgr. Johann Preinerstorfer, Dechant und Pfarrer in Traun, erhielt als Militäroberkurat der Reserve das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen.

Verstorben

G. R. Franz Weilbuchner, Pfarrer i. R., ist am 27. Mai 1979 im Krankenhaus Ried im Innkreis verstorben.

Pfarrer Weilbuchner wurde am 14. Juli 1902 in St. Georgen a. F. geboren und am 29. Juni 1928 in Linz zum Priester geweiht. Als Kooperator oder Provisor wirkte er in St. Georgen a. W., Ranshofen, Wippenham, Münzkirchen, Tumeltsham, Uttendorf, Mitterkirchen, Altenhof, Gutau, Taufkirchen/Trattn. und Obertraun. Von 1948 bis 1970 war er Pfarrer in Riedau; nach seiner Pensionierung Messeleser in Eitzing. Zuletzt war er in Aulolzmunster wohnhaft.

Das Begräbnis von Pfarrer Weilbuchner war am 31. Mai 1979 in Aulolzmunster.

Kons.-Rat Dr. Emilian Stasiuk, Seelsorger der Katholiken des griech.-kath. Ritus, Notar i. R. des Diözesangerichtes Linz, ist am 30. Mai 1979 in Linz verstorben.

Dr. Stasiuk wurde am 20. August 1894 in Pomorjany (Galizien) geboren, wurde am 1. September 1924 in Lemberg im byzantisch-ukrainischen Ritus zum Priester geweiht und erwarb an der Gregoriana in Rom den Doktor der Theologie. Von 1930 bis 1940 war er Sekretär des Metropoliten von Lemberg, Erzbischof Scheptytzkyj, dann Seelsorger der Vertriebenen von Litzmannstadt. 1944 kam er nach Linz und übernahm als De-

kan die seelsorgliche Betreuung der etwa 5000 griechisch-katholischen Flüchtlinge. Als die Flüchtlinge zum Großteil in die Neue Welt ausgewandert waren, erhielt Dr. Stasiuk im kirchlichen Gericht der Diözese Linz eine Stelle als Notar; von 1949 bis zu seiner Pensionierung 1974 war er dort tätig. Dr. Stasiuk war Konsistorialrat der Erzdiözese Lemberg, Geistl. Rat der Erzdiözese Wien und Konsistorialrat der Diözese Linz.

Dekan Dr. Stasiuk wurde am 1. Juni 1979 in der Priestergrabstätte auf dem St.-Barbara-Friedhof in Linz beigesetzt.

G. R. Johann Ennsner, Pfarrer in Rottenbach, ist am 24. Juni 1979 im Krankenhaus Grieskirchen gestorben.

Pfarrer Ennsner ist am 13. Juni 1906 in Niederthalheim geboren und wurde am 29. Juni 1932 zum Priester geweiht. Stationen seines Priesterwirkens als Kooperator oder Provisor waren: Ranshofen, Losenstein, Reichraming und Weyer/Enns. 1946 wurde er Pfarrer in Diersbach, 1957 Pfarrer in Naarn und seit 1969 war er Pfarrer in Rottenbach; in dieser Zeit auch zwei Jahre Provisor von Wendling.

Das Begräbnis von Pfarrer Ennsner war am 28. Juni 1979 in Rottenbach.

92. Literatur

Rudolf Zinnhobler, **Das Bistum Linz im dritten Reich** (Linzer Phil.-theol. Reihe, Bd. 11), 488 Seiten (76 Abb. auf 48 Tafeln, 1 Faltblatt), Pappband, OÖ. Landesverlag 1979. öS 298.-, DM 46.-.

Der vorliegende Band bringt die vielen Facetten des Nebeneinanders von Kirche und Nationalsozialismus zur Sprache. Das geschieht in Form von Einzelaufsätzen, durch die alle wichtigen Aspekte exemplarisch erörtert werden. Das Ergebnis ist kein kirchliches Heldenepos, aber auch keine Anklageschrift gegen die Nationalsozialisten. Es wurde einfach dargestellt, wie es gewesen ist, in ehrlicher, keine Seite beschönigenden Art und Weise.

Wenn sich insgesamt dennoch ein recht positives Bild der damaligen Kirche ergibt, wenn sich abzeichnet, daß die Kirche zwar manchmal versagt, aber noch viel öfter gesiegt hat, daß sie sich also dieser Epoche keineswegs zu schämen braucht, dann handelt es sich um ein Ergebnis, das an der Unbestechlichkeit der Quellen seine Bestätigung findet.

Einige Bemerkungen zum Inhalt:

Das Band, das die übrigen Beiträge zusammenhält, ist der einleitende Aufsatz von H. Slapnicka; er zeigt die Entwicklungslinien auf und steckt den Gesamtrahmen ab.

Mehrere Aufsätze befassen sich mit der Haltung der Bischöfe Gföllner und Fließer (Zinnhobler, Naderer). Gföllner, der mit seinem scharfen Hirtenbrief über den wahren und falschen Nationalismus im Jahre 1933 Aufsehen machte, agierte nach der Machtergreifung eher zurückhaltend. Dagegen nützte Fließer mit beachtlichem Mut alle sich bietenden Chancen; dabei hätte er manchmal den Bogen fast überspannt.

Das Vorgehen des Regimes gegen den Klerus wird exemplarisch in der Gestalt des Karmelitenpaters Paulus Wörndl vorgeführt (Bruderhofer), der schließlich in Brandenburg als angeblicher Mitwisser eines Widerstandskämpfers enthauptet wurde. Ein weiterer Aufsatz handelt über den bekannten Laien Franz Jägerstätter, der sich durch Wehrdienstverweigerung dem Kriegsdienst entzog und dafür den Tod erlitt (Konzemius).

Die Priester, die sich an vorderster Front im Dienste der Seelsorge engagierten, sind durch Josef Zauner, Erich Nürnberger und Hermann Gantenberg repräsentiert (Widder, Zinnhobler).

Die verschwindend kleine Zahl echter Sympathisanten des NS im Klerus hingegen wird stellvertretend in der Person des hochanständigen aber kurzsichtigen Pfarrers Weeser-Krell behandelt (Loidl).

Dem wichtigsten Kapitel „Jugendarbeit“ ist der umfangreichste Aufsatz des Buches gewidmet (Klostermann), der durch einen Bericht über die Welser Vorstadtpfarre, damals ein Zentrum kirchlicher Jugendarbeit, ergänzt wird (Widder).

Die bedeutende Rolle, die die Liturgische Bewegung in einer Zeit, in der man sich für seine religiöse Betätigung vielfach auf den Kirchenraum zurückziehen mußte, gespielt hat, analysiert H. Hollerweger.

Mehrere der aufgenommenen Studien gelten dem Schicksal der Stifte und Klöster (Nothegger, Rehberger) und der Aufhebung anderer kirchlicher Institutionen wie dem Bischöflichen Knabenseminar (Honedner).

Ausführlich wird auch die Vergrößerung der Diözese durch das sogenannte Generalvikariat Hohenfurth besprochen (Rödhammer). Damit sind die Hauptthemen angedeutet.

Ein umfangreicher Bildteil (76 Abb. auf 48 Seiten) ergänzt die Darstellung. Einige der Aufnahmen – etwa die von der Kristallnacht in Linz oder vom Führerbesuch in St. Florian –

können geradezu als sensationell angesehen werden.

Mit dem vorliegenden Buch ist wieder ein Stück der Geschichte der Diözese aufgearbeitet, die im Jahre 1985 die Feier ihres 200jährigen Bestandes begehen wird. In diese Zielsetzung fügte sich auch der Wunsch des Diözesanbischofs, daß den sieben Jahren der NS-Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, da jetzt noch manche Quelle fließt, die bald versiegen wird. Wenn das Werk auch keine Vollständigkeit erreicht, so handelt es sich doch um eine so umfassende Dokumentation, wie sie sonst noch keine andere Diözese in Österreich besitzt.

Philipp Schäfer, **Einführung in das Glaubensbekenntnis**. Topos-Taschenbuch 83, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1979; 120 Seiten, Kt. DM 6.80.

Das Büchlein soll den Theologie-Studierenden in den ersten Semestern dienen, sich ein Grundwissen der Glaubenslehre anzueignen. Ebenso soll es in der Erwachsenenbildung jenen eine Hilfe sein, denen es um ein vertieftes Verständnis des Glaubens geht.

93. Aviso

Christophorus-Aktion der MIVA

„Für jeden unfallfrei gefahrenen Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“ erbittet die MIVA am Christophorus-Sonntag, zugleich „Tag des Straßenverkehrs“, heuer am 22. Juli.

Die Seelsorger werden gebeten, dieses Anliegen der MIVA durch ein persönliches Wort der Ankündigung, durch Bekanntgabe im Pfarrblatt, durch Anbringen eines Plakates und durch Aufstellen eines Opferkastens oder Durchführung einer Kollekte zu unterstützen. Das Ergebnis möge auf das Konto überwiesen werden: MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto 7648.568 oder Hypo-Bank Linz, Konto-Nr. 00 0065263 6, mit dem Vermerk „St. Christophorus“.

Hilfe für Gastarbeiter

Die Caritas-Intention für den Monat Juli empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, die Gastarbeiterbetreuung zu unterstützen.

Die Hochkonjunktur ist vorüber, die Zahl der Gastarbeiter ist kleiner geworden. Dennoch gibt es noch viele von ihnen im Lande, und auch sie, deren materielle Existenz noch weniger gefestigt ist als gar mancher unserer Landsleute, werden von Schicksalsschlägen betroffen. Unfall, schwere Krankheiten, plötzlicher Tod in der Familie legen ihnen Lasten auf, die nicht allein durch die Sozialversicherung bewältigt werden können. In solchen Fällen ist die Caritas zur Hilfe verpflichtet.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 1979

Mag. Josef Ahammer

Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner

Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat, Linz, Herrenstraße 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Mag. Josef Ahammer, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz, Landstraße 41.